

Anlage 1 „116 117 und strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren“ zu den Durchführungsbestimmungen der Notdienstordnung

Gesetzliche Grundlage

Als zentrale Telefonnummer für die ärztlichen Bereitschaftsdienste der KVHB existiert die bundesweit einheitliche Rufnummer 116 117. Nach § 75 Abs. 1a SGB V muss diese Telefonnummer 24 Stunden sieben Tage in der Woche erreichbar sein. Zu dem Aufgabengebiet der 116 117 gehört auch die unmittelbare Vermittlung von Akutfällen zur ärztlichen Versorgung in die passende Versorgungsebene. Zur Bestimmung von Akutfällen ist laut Gesetzgeber ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren erforderlich. Hierfür wird bundesweit das Medizinprodukt SmED „Strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland“ eingesetzt.

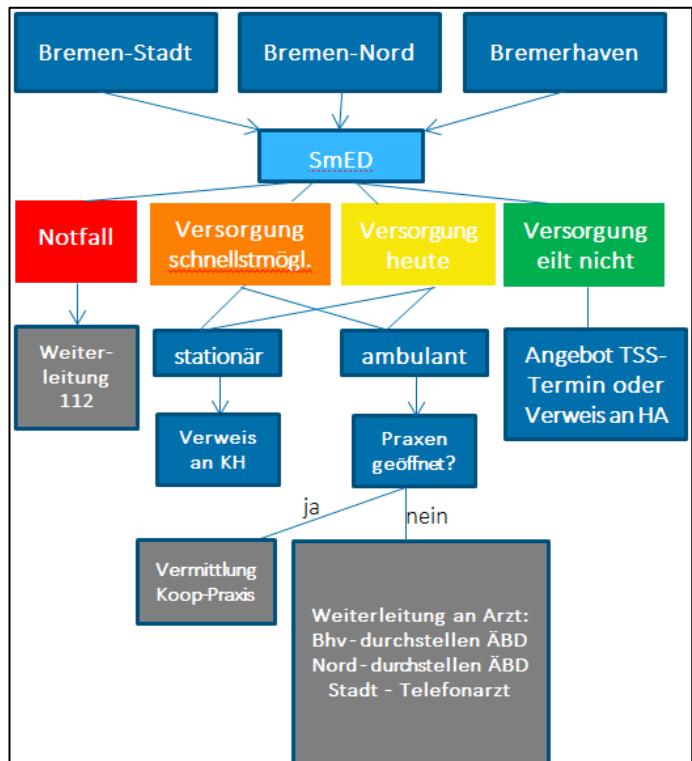
Organisation und Ablauf

Für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist eine zentrale Annahmestelle für die 116 117 in den Räumlichkeiten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bremen-Mitte eingerichtet. Alle Telefonate werden hier zunächst zentral entgegengenommen. Anschließend kann zu den Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienste eine Weiterleitung in den zuständigen Bereitschaftsdienstbezirk erfolgen. Je nach Höhe der Inanspruchnahme ist auch eine Direktleitung von der 116 117 in den Zielbereich möglich.

Die strukturierte Ersteinschätzung mithilfe von SmED wird immer direkt im Anschluss der Patientendatenaufnahme durchgeführt. Dies erfolgt durch die medizinischen Fachangestellten. In Abhängigkeit der Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienste differiert die Weiterbehandlung.

Nebenstehendes Schaubild stellt den standardisierten Workflow dar.

Das Ersteinschätzungsergebnis wird bei jeglicher Weiterbehandlung durch einen diensthabenden Arzt in den Bereitschaftsdienstbezirken herangezogen. Hierzu erfolgt ein Quervermerk in Medical Office und in SmED.



Gesprächsaufzeichnung

Die Anrufe der 116117 bei der KV Bremen werden zum Schutz ihrer Beschäftigten aufgezeichnet. Die gesetzliche Rechtsgrundlage bildet hierzu nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) § 285 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr.2 und Abs. 3 Satz 1 SGB V. Die Rechtsgrundlage legitimiert die KV Bremen dazu, personenbezogene Versichertendaten sowie Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im erforderlichen Umfang zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sowohl Versichertendaten als auch Gesundheitsdaten sind Gegenstand der Gesprächsaufzeichnungen.

Gemäß Art. 13 DSGVO werden die Anrufer der 116117 über die Aufzeichnung der Gespräche informiert. Sie erhalten durch eine Bandansage im Rahmen der Warteschleifen-Ansage die Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO inklusive eines Hinweises auf die Information zur Datenschutzerklärung auf der Homepage der KV Bremen (<https://www.kvhb.de/datenschutz>).

Insgesamt werden im Rahmen der 116117 nur Gespräche aus dem medizinischen Bereich in Verbindung mit SmED aufgezeichnet. Gespräche, die für die TSS bestimmt sind, werden aufgrund der geringeren Komplexität über die KV Bremen nicht aufgezeichnet.